

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Heylog FlexCo · Version 2.0 (Final) · gültig ab 01.09.2026

Dokument / Version	AGB · Heylog FlexCo · v2.0 (Final)
Anbieter	Heylog FlexCo, Wiedner Gürtel 13, Icon Tower 24/3, 1100 Wien
Stand / Inkrafttreten	August 2026 · gültig ab 01.09.2026
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Österreich · Wien
Ergänzende Vereinbarungen	AVV (Art. 28 DSGVO) · SLA (optional)
Kontakt	hello@heylog.com · gdpr@heylog.com

Konsolidierte Fassung: bestehende AGB (Stand Januar 2026) zusammengeführt mit den ergänzenden Klauseln zu Datenschutz/Auftragsverarbeitung, KI-Funktionen, Haftung und Zahlungsverzug. Gültig ab 01.09.2026.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragssprache und Rangfolge

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der cloudbasierten Softwarelösung Heylog zwischen der Heylog FlexCo, Wien, Österreich (nachfolgend „Heylog“) und dem Nutzer.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung, es sei denn, Heylog stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

1.3 Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter heylog.com abrufbar.

1.4 Vertragssprache ist Deutsch.

1.5 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (a) individuell vereinbarte Regelungen bzw. das Angebot, (b) ein gesondert vereinbartes Service Level Agreement (SLA) sowie die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) in ihrem jeweiligen Regelungsbereich, (c) diese AGB. In Datenschutzfragen geht die AVV diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der cloudbasierten Heylog-Anwendung zur digitalen Steuerung und Kommunikation von Logistik- und Hofprozessen.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages und Lizenzstart

3.1 Der Vertrag kommt durch Angebotsannahme, Registrierung oder Freischaltung zustande.

3.2 Der Lizenzstart beginnt mit dem Onboarding des Nutzers oder mit der Übermittlung der Zugangsdaten durch Heylog, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Vertragsabschluss, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein späterer Startzeitpunkt vereinbart wurde.

§ 4 Leistungen von Heylog

4.1 Heylog stellt die Anwendung als Software-as-a-Service (SaaS) bereit.

4.2 Die Verfügbarkeit beträgt im Jahresmittel mindestens 99 %, ausgenommen Wartungsarbeiten, höhere Gewalt sowie Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs von Heylog.

4.3 Konkrete Verfügbarkeitszusagen, Supportzeiten sowie Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ergeben sich ausschließlich aus einem gesondert vereinbarten Service Level Agreement (SLA). Öffentliche Angaben stellen keine verbindliche Leistungszusage dar.

4.4 Verfügbarkeits- oder Leistungszusagen der von Heylog eingesetzten Dritt- und Infrastrukturanbieter werden nicht als eigene Zusage von Heylog übernommen.

§ 5 KI-gestützte Funktionen

5.1 Die Leistung kann KI-gestützte Funktionen umfassen (z. B. Transkription, Übersetzung). Diese sind, soweit angeboten, standardmäßig aktiviert und können auf Wunsch des Nutzers deaktiviert oder eingeschränkt werden. Eine Deaktivierung kann den Leistungsumfang verringern und das Entgelt berühren; Näheres ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Preisliste.

5.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-gestützte Funktionen richtet sich nach der AVV. Heylog verwendet die Daten des Nutzers nicht zu eigenen KI-Trainingszwecken. Über den Einsatz KI-

gestützter Transkription werden die Teilnehmer informiert (Art. 50 KI-VO); eine Emotions- oder Sentiment-Analyse findet nicht statt.

5.3 Heylog übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung KI-generierter Ergebnisse; deren Prüfung obliegt dem Nutzer.

§ 6 Pflichten des Nutzers

6.1 Der Nutzer trägt Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, die Inhalte der verarbeiteten Daten sowie die sichere Verwahrung seiner Zugangsdaten.

6.2 Der Nutzer schützt seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter. In der aktuellen Produktversion kann der Workspace-Inhaber die Mehr-Faktor-Authentifizierung (MFA) für die Nutzer seines Workspaces aktivieren; Heylog empfiehlt deren Nutzung.

6.3 Datenschutzbezogene Pflichten des Nutzers richten sich nach § 7.

§ 7 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

7.1 Klare Rollen. Der Nutzer entscheidet als datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO), welche personenbezogenen Daten er über das Heylog-System verarbeitet und zu welchen Zwecken. Heylog verarbeitet diese Daten als Auftragsverarbeiter ausschließlich in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen.

7.2 Soweit Heylog personenbezogene Daten im Auftrag des Nutzers verarbeitet, gilt ergänzend die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach Art. 28 DSGVO, die Bestandteil des Vertrages ist. Sie regelt die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien im Detail. Bei Widersprüchen zu diesen AGB gehen in Datenschutzfragen die Regelungen der AVV vor.

7.3 Aufgaben des Nutzers. Da der Nutzer die Verarbeitung bestimmt, sorgt er dafür, dass hierfür eine gültige Rechtsgrundlage besteht, die betroffenen Personen — insbesondere seine Fahrer, Disponenten und Mitarbeiter — angemessen informiert werden und etwaige Mitbestimmungsrechte (z. B. Betriebsrat/Betriebsvereinbarung bzw. anwendbare arbeitsrechtliche Vorgaben) gewahrt sind. Heylog unterstützt ihn dabei im Rahmen der AVV.

7.4 Sub-Prozessoren. Die von Heylog eingesetzten Sub-Prozessoren sind in der jeweils aktuellen Liste unter heylog.com/datenverarbeitung als Download abrufbar. Heylog informiert den Nutzer über beabsichtigte Änderungen (neue oder ersetzte Sub-Prozessoren) mindestens 30 Tage im Voraus; der Nutzer kann innerhalb dieser Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Kommt keine einvernehmliche Lösung bzw. keine gleichwertige Alternative zustande, steht dem Nutzer hinsichtlich der betroffenen Leistung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

7.5 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung unter heylog.com/datenschutzerklaerung.

7.6 Faire Aufteilung der Verantwortung. Jede Partei trägt die Folgen aus ihrem eigenen Verantwortungsbereich. Werden gegen Heylog Ansprüche Dritter geltend gemacht, weil der Nutzer seine Aufgaben nach Abs. 7.3 nicht erfüllt oder rechtswidrige Weisungen erteilt hat, hält der Nutzer Heylog davon frei; umgekehrt trägt Heylog die Folgen, soweit sie auf einem Verschulden von Heylog beruhen.

§ 8 Vergütung, Zusatzmodule und Zahlungsverzug

8.1 Die Nutzung ist kostenpflichtig gemäß Angebot oder Preisliste.

8.2 Die Freischaltung zusätzlicher Module, Funktionserweiterungen oder Upgrades stellt eine eigenständige Leistungserweiterung dar. Für jedes zusätzlich freigeschaltete Modul beginnt ein eigener Lizenzzeitraum, der jährlich im Voraus abgerechnet wird und unabhängig von der Laufzeit bestehender Module gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

8.3 Gerät der Nutzer mit einer nicht unerheblichen, unbestrittenen fälligen Zahlung in Verzug, ist Heylog nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, die betroffenen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen bzw. Zugänge zu sperren. Die Entgeltspflicht bleibt für diesen Zeitraum bestehen. Die Aussetzung produktiv genutzter Systeme erfolgt mit angemessener Vorankündigung.

8.4 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers kann Heylog Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen und den Beginn bzw. die Fortführung von Leistungen davon abhängig machen.

§ 9 Haftung

9.1 Heylog haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden sowie im Umfang zwingender gesetzlicher Haftung.

9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Heylog nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, insgesamt höchstens auf das im betroffenen Vertragsjahr gezahlte Netto-Jahresentgelt je Schadensfall und Vertragsjahr.

9.3 Für den Verlust von Daten ist die Haftung auf den Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Nutzer beschränkt, höchstens EUR 15.000 je Schadensfall.

9.4 Bei leichter Fahrlässigkeit sind entgangener Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen.

9.5 Schadenersatzansprüche gegen Heylog verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens in drei Jahren ab dem schädigenden Ereignis.

9.6 Die Beschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht in den Fällen des Abs. 9.1.

§ 10 Gewährleistung

Heylog gewährleistet die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Datensicherung

Der Nutzer trägt eigenverantwortlich Sorge für regelmäßige Datensicherungen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestlaufzeit beträgt 36 Monate.

12.2 Der Vertrag kann erstmals mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

12.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden.

12.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Urheber- und Nutzungsrechte

Alle Rechte an der Anwendung verbleiben bei Heylog. Der Nutzer erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Vertragslaufzeit. Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Bereitstellung an Dritte (auch als White-Label) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heylog nicht gestattet.

§ 14 Elektronische Kommunikation

Der Nutzer stimmt zu, dass vertragsbezogene Kommunikation elektronisch erfolgen kann.

§ 15 Änderungen der AGB

15.1 Änderungen der AGB werden dem Nutzer mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

15.2 Widerspricht der Nutzer nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung, gelten die geänderten AGB als angenommen; auf diese Folge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Nutzer fristgerecht, gelten die bisherigen Bedingungen fort; das Recht beider Parteien zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 16 Anwendung und Bestandskunden

16.1 Diese Fassung der AGB gilt für alle ab ihrem Inkrafttreten neu geschlossenen Verträge. Neue Nutzer werden auf dem Heylog Driver & Yard Operations System (V3) onboardet, für das diese Bedingungen unmittelbar gelten.

16.2 Für bestehende Vertragsverhältnisse gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Bedingungen fort, bis der jeweilige Nutzer auf das Heylog Driver & Yard Operations System (V3) umgestellt wird. Mit der Umstellung auf V3 gelten diese AGB — vorbehaltlich der Mitteilung nach § 15 — auch für das bestehende Vertragsverhältnis. Abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Wien, sofern gesetzlich zulässig. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Fassung 2.0, gültig ab 01.09.2026. Änderungen gegenüber Bestandskunden werden nach § 15 in Textform kommuniziert.